

2.

Für eine dergleichen Registratur sind weder Kosten in Ansatz zu bringen, noch ist dazu Stempelpapier zu verwenden.

3.

Diese Stempel- und Kosten-Freiheit erstreckt sich dagegen nicht auf die, in Folge einer solchen Communication, bei der andern Behörde vorzunehmende Expedition, wofern nicht die Sache selbst zu denjenigen gehört, wo, nach den bestehenden Gesetzen, Kosten- und stem-
pelfrei zu expediren ist, sondern es treten dießfalls, wie in andern Fällen, die Vorschriften der Stempelgesetze und Taxordnungen ein.

4.

Nach erfolgter Expedition des Beantragten, worüber die aufzunehmenden Protocolle zu den mitgetheilten Originalacten der communicirenden Behörde urschriftlich zu bringen, keinesweges aber gegen Abgabe vidimirter Abschriften zurückzubehalten sind, hat die expedi-
rende Behörde gedachte Acten, mit einer am Schluß der Expedition dazu zu bringenden Bemerkung der Remission, an die communicirende zurückzugeben und, nach Beschaffenheit der Sache, die Liquidation ihrer Kosten hinzuzufügen.

5.

Die gegen vorstehende Bestimmungen für unnöthige schriftliche Communicate und Ant-
worten angeschriebenen Kosten, sind bei Moderation der Liquidationen nicht passirlich zu machen.

Dresden, den 15ten Januar 1833.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz.

von Lindenau. von Zeschau. von Könneritz.